

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Herr Marxen, auch Ihnen vielen Dank für die dezidierte Stellungnahme und die darin enthaltenen Handlungsvorschläge. Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden haben wir gedacht, daß wir einfach in dem Programm fortfahren. Herr Staatsminister Heitmann, es wäre an Ihnen, sozusagen die politischen Schlaglichter auf diese rechtlichen Analysen zu werfen.

Staatsminister Steffen Heitmann, MdL: Meine Damen und Herren, vielen Dank. Nach den Ausführungen von Professor Dr. Marxen wird man einiges nur unterstreichen oder wiederholen können. Eine Reihe von Aspekten wird bei mir auch wieder auftauchen. Gestatten Sie mir aber zu Beginn eine Reminiszenz. Heute vor acht Jahren fand in Leipzig die denkwürdige Demonstration statt, bei der es nicht zum befürchteten Einsatz der Sicherheitskräfte kam, nachdem am Tag zuvor schon in Dresden auf der Prager Straße nach Zusage des Dialogs die „Gruppe der Zwanzig“ entstanden und eine Demonstration nach höchst angespannter Konfrontation friedlich zu Ende gegangen war. Das waren die Momente, in denen die Friedlichkeit der Revolution geboren wurde. Der Friedlichkeit der Revolution, die als ein hoher Wert, wenn auch stets gefährdet, durchgehalten werden konnte bis zur Entmachtung der SED-Diktatur durch freie Wahlen. Ich erwähne das, weil die Friedlichkeit der Revolution von 1989 etwas ganz wesentliches mit unserem heutigen Thema zu tun hat. Das Thema dieser Veranstaltung knüpft ja leider, wie heute üblich geworden, nur an die Wiedervereinigung von 1990 an. Die Wiedervereinigung aber wäre nicht möglich gewesen ohne die vorangegangene Revolution in der DDR. Und die Friedlichkeit dieser Revolution ist die Ursache dafür, daß der Ahndung von SED-Unrecht besonders im Bewußtsein derer, die die Revolution getragen haben, eine so große Bedeutung beigemessen wird. Das Unrecht der Diktatur sollte nicht durch revolutionäre Gewaltakte, die ihrerseits ja wieder neues Unrecht initiiert hätten, bewältigt werden, sondern man vertraute den rechtsstaatlichen Instrumentarien einer freiheitlichen Demokratie. Die Revolution mündete in die Gleise des Rechtsstaates. Die Täter des SED-Unrechts sollten in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren zur Verantwortung gezogen werden. Die Opfer des SED-Unrechts sollten in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren rehabilitiert werden. Das ist die geistige und emotionale Ausgangslage, die man sich ins Bewußtsein rufen muß, wenn man das heute weit verbreitete Gefühl des Unbefriedigtseins, ja manchmal das Gefühl der Bitterkeit über das Ergebnis unserer Bemühungen verstehen will.

Im Sommer 1990 beschloß die letzte Volkskammer der DDR, den gesamtdeutschen Gesetzgeber aufzufordern, die strafrechtliche Verfolgung des SED-Unrechts sicherzustellen. Herr Professor Dr. Marxen hat bereits auf die Kontinuität hingewiesen, die unseren heutigen Bemühungen über die Wiedervereinigung hinaus zugrunde liegt. Mit dieser Forderung wurden – ich sagte es gerade schon – hohe Erwartungen verbunden. Aufgabe des Rechtsstaats sollte es sein, das jahrzehntelange systematische, staatlich veranlaßte und staatlich gelenkte Unrecht zu erkennen und als solches sichtbar zu machen, zwischen Tä-

tern und Opfern zu unterscheiden und beiden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Zwischen dem Bedürfnis nach Rehabilitierung, der Forderung nach Wiedergutmachung und dem Verlangen, die für Unrechtstaten Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, wurde vielfach nicht differenziert. Bis heute ist das oft ein Knäuel im Bewußtsein. Die Folge waren vielfach unrealistische und überzogene Erwartungen an die Justiz, die sowohl den Umfang als auch die Wirkungsweise und die Geschwindigkeit der justitiellen Aufarbeitung betrafen. Rechtsstaatliche justizförmige Bearbeitung bedeutet ja zunächst und vor allem die Anwendung von Rechtsregeln auf Lebenssachverhalte. Sie stellt nicht unmittelbar Gerechtigkeit her, sondern kann sie im Einzelfall und im allgemeinen nur durch den Filter gesetzlicher Tatbestände und gesetzlich ausgeformter Verfahren erreichen. Die verfassungsrechtliche Tatbestandsgarantie ebenso wie das Rückwirkungsverbot und der Zweifelsgrundsatz lassen sich mit der Forderung nach Gerechtigkeit, nach Sühne und Ausgleich nicht einfach in eins setzen. Es gibt keine Straftatbestände, auch das haben Sie vorhin schon erwähnt, für die Zerstörung von Lebenschancen, z. B. für die Aufstellung eines sogenannten Maßnahmeplans zur Zersetzung der Persönlichkeit. Ich habe meine Strafrechtler 1990/91 gequält mit der Frage: Wie bestrafen wir das? Das Ergebnis war erschütternd. Allenfalls, wenn man es nachweisen könnte und die Kausalität eindeutig ist, kommt man auf den Straftatbestand der Körperverletzung. Es gibt keine Straftatbestände für den Entzug persönlicher Entscheidungsfreiheit oder für die Entwürdigung durch bürokratische Schikane und obrigkeitliche Gängelei. Was die Strafjustiz erfassen und bewerten kann, das sind Taten wie Totschlag oder Körperverletzung, Rechtsbeugung oder Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch oder Nötigung. Über jeden dieser Tatbestände ließe sich in diesem Zusammenhang viel sagen; jeder birgt vielfältige und schwierige Probleme in sich, wenn er auf ein Handeln angewendet werden soll, das staatlich angeordnet oder geduldet oder gar formal-gesetzlich legitimiert war. Die Vorstellung vieler Bürger, der Rechtsstaat werde die Unrechtsordnung der DDR quasi hinwegfegen und die Täter allein nach seinen eigenen, materiellen Regeln zur Verantwortung ziehen, könnte nur um den Preis neuen Unrechts verwirklicht werden. Der diffamierende Vorwurf der „Siegerjustiz“, der ja jüngst wieder von den Angeklagten des Politbüroprozesses und ihren Anhängern erhoben worden ist, ist gerade deshalb abwegig. Was wir getan haben, und was wir weiterhin tun, ist gerade das Gegenteil von Siegerjustiz. Wir behandeln die Täter nach den Regeln, an die sie selbst zum Zeitpunkt der Tat gebunden waren.

Ein paar Worte zur praktischen Arbeit. In den ersten drei Jahren nach der Wiedervereinigung stand die Justiz in den neuen Ländern vor gewaltigen Aufgaben. Auf der einen Seite war der Justizapparat fast vollständig neu aufzubauen, der Neuaufbau war geprägt von erheblichen Personalsorgen und mancherlei Improvisation. Er konnte nur mit Hilfe der westlichen Partnerländer gelingen. Zugleich mußte auf diesem Hintergrund in einem ersten Schritt begonnen werden, das strafrechtlich zu verfolgende Unrecht der DDR überhaupt erst zu de-

finieren, zu erfassen und zu ordnen. Wir haben schon darauf hingewiesen, der Gesetzgeber hat sich dieser Aufgabe nicht angenommen. Das war nicht nur organisatorisch schwierig, weil vielfach Altakten noch gar nicht zur Verfügung standen und sich auch die Behörde des Bundesbeauftragten für die Staatssicherheitsunterlagen noch im Aufbau befand, auf deren Zuarbeit die Justiz ja in vielfältiger Weise angewiesen war. Viel Zeit ist auch vertan worden, das muß zugegeben werden, durch zu breite Ermittlungsansätze und eine zu späte Konzentration auf das strafrechtlich Wesentliche. In manchen Deliktsbereichen, etwa bei MfS-typischen Sachverhalten oder im Bereich der Rechtsbeugung, mußten darüber hinaus zunächst grundsätzliche Fragen der Strafbarkeitsgrenze geklärt werden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung, ich nenne hier nur die Probleme der Rechtsbeugung und der Postunterschlagung, hat in manchen Bereichen der Strafverfolgung durch sehr restriktive Tatbestandsauslegung sehr enge Grenzen gesetzt. Andere Deliktsbereiche, wie etwa die Wahlfälschung, konnten im Gegensatz dazu rasch und umfassend behandelt werden. Auch in der Vergangenheit liegende abgrenzbare Sachkomplexe sind zügig bearbeitet worden. Ich nenne als Beispiel die Waldheimverfahren der Jahre 1950/51, deren strafrechtliche Aufarbeitung als nahezu abgeschlossen betrachtet werden kann.

Die durch das 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29. Oktober 1992 eingeführte strafrechtliche Rehabilitierung halte ich insgesamt für einen Erfolg. In sehr kurzer Zeit haben die Rehabilitierungskammern der Landgerichte eine außerordentlich große Zahl von Anträgen bewältigt. So ist in Sachsen bis heute über mehr als 30.000 Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung rechtskräftig entschieden worden. Die Gesamtsumme der ausgezahlten Kapitalentschädigung beträgt über 120 Millionen DM. Natürlich hat es auch hier Kritik und Unzufriedenheit gegeben, etwa mit der Höhe der Entschädigung. Ich verstehe das. Ich denke aber, daß der Rechtsstaat das ihm Mögliche getan hat und daß die strafrechtliche Rehabilitierung in weitgehend angemessenem Maße die Interessen der Unrechtsoffer an der Feststellung des ihm zugefügten Unrechts mit Einschränkungen bei der Wiedergutmachung befriedigt hat. Sie hat daher einen wichtigen Anteil an der Herstellung von Rechtsfrieden im Prozeß der Wiedervereinigung.

Im Bereich der strafrechtlichen Ahndung von SED-Unrecht scheinen die Zahlen dürftig. Jedenfalls wenn man auf die Quote der Verurteilungen abstellt. Von den etwa 20.000 Ermittlungsverfahren, die in Sachsen seit Ende 1992 geführt wurden, haben nur etwa 0,5 % zu rechtskräftigen Schuldsprüchen geführt. Dennoch halte ich eine Kritik, die das als einen Beleg für ein weitgehendes Scheitern der strafrechtlichen Aufarbeitung anführt, für weit überzogen. Denn mit diesem Ergebnis hat sich schrittweise auch ein Lernprozeß vollzogen. Das, was der Rechtsstaat nach einer friedlichen Revolution leisten kann und was er nicht leisten kann, ist deutlich vor Augen getreten. Gerechtigkeit ist im Rechtsstaat, ich sagte es vorhin schon, nicht um jeden Preis mit allen Mitteln jenseits von Verfahrensregeln und Garantien zu verwirklichen, sie ist immer auch Verfahrensgerechtigkeit. Mit Ablauf des 31. Dezember 1997 wird

für Straftatbestände wie Rechtsbeugung, wie Körperverletzung und Freiheitsberaubung nach jetziger Rechtslage Verfolgungsverjährung eintreten. Taten, deren Verjährung zu diesem Zeitpunkt nicht zumindest unterbrochen ist, werden dann nicht mehr verfolgt werden können. Es ist m.E. keine dem Gerechtigkeitspostulat widersprechende Folge, es ist vielmehr eine allgemeine Erfahrung und ein dem Strafrecht und Strafverfahrensrecht immanenter Grundsatz, daß das Strafbedürfnis mit dem Zeitablauf zurücktritt und daß strafrechtliche Ahndungen nicht unbegrenzt in die Vergangenheit zurückgreifen soll. Ob der Zeitpunkt dafür angesichts der besonderen Situation nach der Wiedervereinigung zweifelsfrei gekommen ist, darüber ist man – Sie wissen das – geteilter Meinung. Die strafrechtliche Aufarbeitung des SED-Unrechts ist keineswegs über jede Kritik erhaben, auch darauf ist schon hingewiesen worden, so manches Verfahren hätte viel zügiger abgeschlossen werden können. In machen Bereichen hätte ich mir eine weniger restriktive Anwendung der Straftatbestände gewünscht. Aber selbst mit nochmals wesentlich erhöhtem personellen und sachlichen Aufwand wäre es nicht möglich gewesen, Forderungen nach perfektionistisch umfassender Aufarbeitung jahrzehntelangen systematischen staatlichen Unrechts mit den Mitteln des Strafrechts zu erfüllen. Die Bewertung der bis heute geleisteten Arbeit ist daher auch eine Frage der Vermittlung dieser Grundsätze. Sie ist deshalb auf das engste mit dem Prozeß der deutschen Wiedervereinigung verbunden, der ja noch lange nicht abgeschlossen sein wird. Auch das Verständnis der Bürger der östlichen Länder von diesem Prozeß wie vom Rechtsstaat hat sich in den vergangenen acht Jahren gewandelt. Manche sind enttäuscht und halten den Ertrag im Verhältnis zum Aufwand für zu gering. Aus der Sicht von Opfern ist das subjektiv nachvollziehbar, menschlich verständlich. Dem einzelnen Betroffenen etwa, dessen Wohnung vielfach illegal durchsucht und abgehört wurde, ist es schwer zu vermitteln, daß die staatlich angeordnete Zerstörung der Privatsphäre und die oft jahrelange Angst vor Verfolgung mit all ihren Folgen nun als einfacher Hausfriedensbruch mit einer Geldstrafe geahndet wird wie ein Ladendiebstahl. Andere wollen aus politischen Gründen einen Schlußstrich unter die strafrechtliche Verfolgung ziehen. Ich bin dem immer entgegengetreten. Die Verfolgung strafbaren Unrechts vollzieht sich im Rechtsstaat in rechtlichen Formen. Sie steht grundsätzlich nicht zur Disposition politischer Zweckmäßigkeit. Nicht verjährte Straftaten zu verfolgen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen, ist die Pflicht der Justiz. Ein Schlußstrich würde eine gesetzliche Amnestie voraussetzen, für ein solches Gesetz bestand nie Anlaß. Die Amnestie an sich strafbaren Unrechts ist ein Instrument, das seinem Wesen nach die bestehenden rechtlichen Bindungen durchbricht. Nicht umsonst ist sie in totalitären Systemen ein häufig benutztes Mittel, um, aus welchen Gründen auch immer, Wohltaten zu gewähren. Sie ist letztlich nichts anderes als die Schwester der Willkür. Bereits bekannte und noch bekannt werdende verfolgbare Taten müssen weiterhin verfolgt und die Täter abgeurteilt werden. Das wird noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Es ist die Pflicht des Rechtsstaats, diese Aufgabe sorgfältig und umfassend zu erledigen. Und weil hier nicht Sieger über Besiegte urteilen, sondern eine unabhängige Strafjustiz über die individuelle

Schuld von Tätern urteilt, deshalb steht die Strafverfolgung einer politischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung und damit auch einer Versöhnung nicht entgegen. Im Gegenteil, sie ist ihre Voraussetzung. Im übrigen hat die strafrechtliche Aufarbeitung über das juristische Ergebnis hinaus in eindrucksvoller Weise zur Erhellung und Bewertung des SED-Unrechts beigetragen. Die Mittel des Strafprozesses, die keinem Historiker zur Verfügung stehen, haben Wahrheiten zutage gefördert und wirken damit der Legendenbildung entgegen. Diese Erkenntnisse machen aber auch deutlich, welche immensen Aufgaben noch vor der Zeitgeschichtsforschung stehen. Die weitere Erhellung und Bewertung des SED-Unrechts liegt nun zunehmend in der Hand der Historiker. Es wird darauf ankommen, deren Forschungsergebnisse in der geistigen und politischen Auseinandersetzung angemessen zu würdigen. Ich verzichte wegen des eingetretenen Zeitdrucks auf meine Schlußworte.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Da haben Sie nachher vermutlich auch noch eine Chance dazu. Wir werden nachher noch miteinander reden, ich darf für die Zeit der namentlichen Abstimmungen unsere Sitzung unterbrechen, wir werden so schnell wie möglich hier wieder herkommen. Danke.

[Sitzungsunterbrechung von 18.48-19.30 Uhr]

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Sie bitten, wieder Platz zu nehmen und die noch draußen Stehenden wieder hereinzubitten, damit wir nach unserer Unterbrechung fortfahren können. Ich hoffe, daß wir noch möglichst weit kommen, denn die Justizsenatorin aus Berlin bekommt jetzt, nicht was ihre Rede angeht, Schwierigkeiten, denn sie wird leider nicht bis zum Ende der Veranstaltung hierbleiben können. Wir müssen also einmal sehen, wie das mit unseren Fragen ist. Wir haben inzwischen noch weiteren Zuwachs bekommen. Herr Bundesminister Schmidt-Jortzig, ich möchte Sie herzlich begrüßen. Das Wort hat Herr Professor Dr. Huber.

Abg. Siegfried Vergin (SPD): Können wir dann eventuell die Fragen, die an die Senatorin noch zu stellen wären, vorziehen?

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich würde gerne auf diesen Vorschlag eingehen. Wir sollten dann aber tatsächlich nur die gezielten Fragen stellen, von denen wir der Meinung sind, daß sie von der Fachfrau aus Berlin beantwortet sollten. Eine breite Diskussion sollte daraus nicht werden.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Senatorin, ich darf Ihnen das Wort erteilen.

Senatorin Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit, MdB: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren Abgeordnete, Herr Bundesminister, Herr Kollege Heitmann, meine sehr geehrten Damen und Herren. Deutschland, und das ist ja heute hier sehr deutlich geworden, steht zum zweiten Mal in diesem Jahrhundert nach dem Zusammenbruch einer Diktatur vor dem Problem, sich mit Straftaten, die in diesem System begangen worden sind, justitiell ausein-

andersetzen zu müssen. Ich will das noch einmal sehr deutlich sagen, niemand setzt in solchen Zusammenhängen das Unrecht, das im NS-Staat begangen worden ist, mit dem in der DDR gleich. Aber trotzdem gibt es bei der Aufarbeitung und bei den Schwierigkeiten, die sich der Justiz stellen, Parallelen. Berlin ist, das ist hier schon erwähnt worden, in besonderer Weise betroffen, weil sich im Ostteil der Stadt die Hauptstadt der DDR befand, und damit fast alle zentralistisch angelegten Institutionen und auch fast alle Funktionsträger. Berlin hat am 3. Oktober 1990, das werden viele von Ihnen wissen, die Ostberliner Justiz sozusagen von einem Tag auf den anderen geschlossen und hat alle Justizbediensteten nach Hause geschickt, um es einmal etwas platt auszudrücken. Das war nur deswegen möglich, weil es in Westberlin eine funktionierende rechtsstaatliche Justiz gab. Es sind dann in einem längeren Auswahlverfahren einige wenige Mitglieder der ehemaligen Ostberliner DDR-Justiz wieder eingestellt worden, insgesamt waren es etwa 15 %. Noch am 3. Oktober 1990 ist die Arbeitsgruppe Regierungskriminalität bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht gegründet worden. Diese Arbeitsgruppe übernahm eine Schrittmacherfunktion im Umgang mit dem Systemunrecht der DDR. Seit dem 1. Oktober 1994 ist diese Arbeitsgruppe überführt worden in eine eigene Staatsanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin. Hier sind alle Verfahren konzentriert, die sich mit der Aufarbeitung der Straftaten aus der ehemaligen DDR beschäftigen, also Gewalttaten an der innerdeutschen Grenze, Justizunrecht, vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität. Sieben Jahre nach Gründung dieser Arbeitsgruppe und sieben Jahre nach der Wiedervereinigung unseres Landes stellt sich das Bild der Aufarbeitung der Berliner Justiz wie folgt dar:

Bei der Staatsanwaltschaft II, das ist eben diese eigene Behörde beim Landgericht Berlin, sind bis zum 30. Juni 1997 insgesamt mehr als 21.200 strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Von Ihnen sind bis zu diesem Tag gut 88 %, nämlich 18.750 abgeschlossen worden. Der allergrößte Teil, nämlich 18.300 Verfahren, wurden eingestellt. In knapp 2 % der Fälle wurde Anklage erhoben, das wären 413 Anklagen. Zur Zeit haben wir noch 2.446 offene Verfahren. Ich möchte noch differenzieren, hinsichtlich der Gewalttaten an der Grenze einerseits und hinsichtlich des Justizunrechts andererseits. Bei den Gewalttaten an der Grenze ist es zu Anklagen gekommen, und zwar einerseits gegen Mitglieder der politischen und militärischen Führung. Hierher gehört auch der sogenannte Politbüroprozeß, andererseits gegen Angehörige der Grenztruppen. Insgesamt wurden bis 30. Juni diesen Jahres 91 Anklagen erhoben gegen 213 Personen. Abgeschlossen sind 44 Verfahren. 55 Angeklagte wurden rechtskräftig zu Freiheitsstrafen verurteilt. Bei 35 Angeklagten hat das Verfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch geendet. Soweit das Justizunrecht betroffen ist, ich meine Fälle, in denen Angehörige der DDR-Justiz wegen Rechtsbeugung verfolgt worden sind, ist es insgesamt zu 92 Anklagen gekommen; hier sind erst 28 Verfahren abgeschlossen. Betroffen waren 159 Angeklagte, das waren Angehörige des Obersten Gerichtshofs der DDR, der Generalstaatsanwaltschaft der DDR, die Militäroberrichter und Militäroberstaats-

anwälte und andere Angehörige der Ostberliner Justiz. Hier sind sieben Personen rechtskräftig verurteilt worden, 12 wurden rechtskräftig freigesprochen.

Diese Zahlen zeigen aus unserer Sicht zweierlei. Erstens wird deutlich, wie unermüdlich und wie hervorragend die Berliner Staatsanwaltschaft gearbeitet hat. Zweitens komme ich zu dem, was mir besonders wichtig ist und was der Kollege Heitmann auch schon dargestellt hat. Ich meine, diese Zahlen zeigen, daß der Rechtsstaat funktioniert. Man hört immer wieder, es handle sich doch um ein krasses Mißverhältnis zwischen der Zahl der Ermittlungen und der Zahl der tatsächlich erhobenen Anklagen und der Verurteilungen, und dann wird daraus die Folgerung gezogen, der Rechtsstaat sei hier gescheitert. Ich denke, das genaue Gegenteil ist richtig. Man muß ja berücksichtigen, daß auch bei den ganz normalen Strafverfahren keineswegs auch nur die Hälfte aller Fälle zu einer Anklage kommen. Bundesdurchschnittlich kommt es etwa nur in zwischen 20 und 30 % aller Ermittlungsverfahren zu Anklagen. Niemand würde behaupten, daß deshalb der Rechtsstaat etwa scheitert. Ein Teil dieses scheinbaren Mißverhältnisses, das ich eben aufgezeigt habe, beruht also auf ganz normalen Umständen, die bei jeder Verfolgung von Kriminalität zu beobachten ist. Ich denke, das kann man auch ganz wertungsfrei hinnehmen. Das liegt natürlich unter anderem daran, daß eben die Staatsanwaltschaft auch verpflichtet ist, Entlastendes genauso zu ermitteln wie Belastendes und es zugunsten des Beschuldigten zu verwerten. Natürlich gibt es aber auch Besonderheiten bei dieser Diskrepanz. Das hat etwas zu tun mit der rechtlichen Problematik, die insbesondere von Herrn Professor Dr. Marxen schon angesprochen worden ist. Das Hauptproblem, dem sich die bundesdeutsche Justiz zu stellen hatte, und das ja auch immer wieder in vielen Diskussionen und Medienbeiträgen genannt worden ist, war und ist die Frage der Rückwirkung. Wir sind uns sicher alle einig: Kein Mensch denkt im Traum daran, an unser in der Verfassung verankertes Rückwirkungsverbot heranzugehen. Der Grundsatz „nulla poena sine lege“ ist eine Errungenschaft der Aufklärung, ist eine Säule des Rechtsstaats. Nur hat man manchmal den Wunsch, es wäre im Einigungsvertrag, der auch die Geltung des Rückwirkungsverbotes ausdrücklich erwähnt hat, eine besondere Regelung für die Verfolgung von Regierungskriminalität getroffen worden. Man wußte ja, daß das besondere Schwierigkeiten machen würde. Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen entschieden, daß das Rückwirkungsverbot der Verurteilung von Mauerschützen nicht entgegensteht. Ganz gleich, wie man die Begründung des Bundesverfassungsgerichts einschätzt, es bleiben viele offene Fragen, denn bei der Rechtsbeugung können wir so, wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, nicht vorgehen. Hier haben wir vom Bundesgerichtshof eine sehr restriktive Rechtsprechung. Der Bundesgerichtshof spricht davon, daß nur in Fällen krasser Menschenrechtsverletzung eine Verurteilung vorgenommen werden kann. Rechtsbeugung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur vor, wenn die Rechtswidrigkeit der Entscheidung, die der Rechtsanwender getroffen hat, so offensichtlich war und insbesondere die Rechte anderer, hauptsächlich ihre Menschenrechte, derart schwerwiegend verletzt worden sind, daß sich die Ent-

scheidung des Rechtsanwenders in der DDR als Willkürakt darstellt. Auch wenn das Gericht einzelne Fallgruppen genannt hat, so sind doch irgendwelche konkreten Maßstäbe aus der Rechtsprechung dafür, wann derart schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorliegen, nicht erkennbar. Das heißt natürlich, daß die Rechtsprechung immer noch mit großer Unsicherheit auf diesem Gebiet zu kämpfen hat. Ich will das hier alles gar nicht kritisieren, das liegt mir fern, ich will nur darauf hinweisen, welche Schwierigkeiten auch heute noch bestehen. Ich denke aber, die Zahlen, die ich genannt habe, zeigen noch ein Weiteres. Sie strafen, das ist meine wirkliche Überzeugung, alle diejenigen Lügen, die einen Kampfbegriff verwenden, nämlich den der Siegerjustiz. Es geht und ging niemals um eine Verurteilung um jeden Preis. Eines dürfen wir bei aller juristischen Argumentation nicht vergessen – Herr Professor Marxen hatte das auch schon hervorgehoben – es waren insbesondere die Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR, die eine Strafverfolgung gewünscht haben und sie auch bereits begonnen hatten. Die ersten Strafverfahren gegen Repräsentanten des SED-Regimes wurden noch im Laufe des Jahres 1990 von der Generalstaatsanwaltschaft der DDR eingeleitet. Es liefen bereits Ermittlungen gegen Erich Honecker wegen Hochverrats, gegen Erich Mielke und Harry Tisch, beide saßen bereits vor dem 3. Oktober 1990 in Untersuchungshaft.

Ich habe hiermit kurz den gegenwärtigen Stand dargelegt und ich bitte Sie, mir zu erlauben, noch einen Blick in die Zukunft zu werfen. Ich werde immer wieder gefragt, wann ist denn mit dem Abschluß der Ermittlungen zu rechnen? Das ist natürlich ganz genau nicht zu sagen und es gilt auch für die einzelnen Bereiche Unterschiedliches. Man kann heute sagen, viele der Rechtsfragen, die ich eben erwähnt habe, sind weitgehend obergerichtlich oder höchstrichterlich geklärt. Es wird angestrebt, die Rechtsbeugungsverfahren bis Ende diesen Jahres abzuschließen, das gilt nur für Berlin, bzw. sie soweit zu fördern, daß jedenfalls Verjährungsunterbrechungen erfolgen können. Bis Ende des Jahres 1998 werden voraussichtlich die auf diesem Gebiet noch anfallenden Anklagen erhoben sein. Bei den Gewalttaten an der innerdeutschen Grenze werden die derzeit anhängigen sogenannten Mauerschützenverfahren zumindest in der ganz überwiegenden Zahl im Jahre 1998 abgeschlossen werden können. Hier ist natürlich immer zu berücksichtigen, daß diese Verfahren davon abhängig sind, daß Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, u. a. von der Gauck-Behörde. Im Bereich der Wirtschaftsstrafsachen, die ja inzwischen eine besondere Aufmerksamkeit finden, ist mit längeren Zeiten zu rechnen. Wegen des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades dieser Verfahren werden wir in Berlin noch etwa mit zwei Jahren zu rechnen haben, bis Anklage erhoben werden kann. Insgesamt werden wir bis etwa Ende 1999 oder Anfang 2000 hier mit den Anklagen im wesentlichen fertig sein. Ich möchte aber noch etwas sagen zu der aktuellen Diskussion um die ablaufende Verfolgungsverjährung zum Ende des Jahres 1997. Sicher ist allen hier im Raum deutlich, daß die Verfolgungsverjährung nicht Verbrechenstatbestände betrifft – Mord, Totschlag, Kapitaldelikte. Es geht „nur“ um Vergehenstatbestände. Schwerstkriminalität ist

nicht betroffen. Es geht um Straftaten aus dem Bereich der unteren und mittleren Kriminalität. Das ist ein Fachbegriff und damit sind solche Delikte gemeint, die mit einer Höchststrafe von ein bis fünf Jahren bedroht sind. Im Bereich der Wirtschaftsdelikte sind Vermögens-, Eigentums- und Urkundendelikte, wie Untreue, Betrug gemeint, hier natürlich die sogenannte vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität. Im übrigen fallen in diesen Bereich, und das muß man bei Verjährungsüberlegungen immer bedenken, Delikte wie Freiheitsberaubung, Erpressung und Körperverletzung. Darüber hinaus möchte ich hervorheben, das ist etwas, was uns immer wieder entgegengehalten wird, man müsse die Strafverfolgung unbedingt vorantreiben können, weil es um so immense Schadensbeträge geht. Dabei muß man sich aber vor Augen führen, daß Schadensersatzforderungen gegen Menschen oder Unternehmen, die betrügerisch gehandelt haben, natürlich zivilrechtlich ohnehin verfolgt werden können und auch müssen, denn ein Strafverfahren schafft noch keinen Schadensersatzanspruch. Diese Art Verfahren können ohnehin geführt werden und ein Titel, der so erworben wird, hat 30 Jahre Gültigkeit. Mir ist das deswegen wichtig, weil mit den angeblichen Milliardenbeträgen immer wieder argumentiert wird. Ich glaube, daß dies ein Argument ist, über das wir noch sprechen müssen, es ist aber sachlich nicht gerechtfertigt, wenngleich ich natürlich nicht verkenne, daß in einem Strafverfahren Beweise geschaffen werden, die zivilrechtlich manchmal schwerer zu beschaffen wären. Natürlich steht noch nicht fest, ob und wieviele Verfahren der Berliner Justiz wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung letztlich eingestellt werden müssen. Ich habe eben den Bereich genannt, um den es überhaupt gehen kann. Es kann überhaupt, weil wir ja laufend weiter erledigen, um etwa 1.900 Ermittlungsverfahren gehen, die theoretisch der Verjährung unterliegen könnten. Bei all diesen Ermittlungsverfahren, in denen vor dem 31.12.1997 ein Abschluß nicht möglich ist, wird aber die Staatsanwaltschaft in Berlin den Eintritt der Verjährung durch Verjährungsunterbrechende Maßnahmen verhindern. Wie das geht, muß ich hier nicht im einzelnen darstellen. Das ist das, was die Staatsanwaltschaft in Berlin schon seit Beginn des Jahres sehr sorgfältig in die Wege geleitet hat, indem sie alle Akten sehr genau durchgesehen hat. So war es vereinbart. Praktisch bedeutsam wird deshalb die Gefahr der Verjährung nicht für bekannte, nicht für laufende Ermittlungsverfahren, sondern für solche Straftaten, die bisher noch nicht entdeckt sind und deretwegen deshalb kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann. Wie groß diese Zahl ist, kann man nicht wissen.

Muß man ihretwegen den Lauf der Verjährung ein drittes Mal verlängern? Es ist meine feste Überzeugung, das sollte nicht nur nicht geschehen, sondern das darf nicht geschehen. Ich nenne zunächst einen praktischen Grund: Eine Verlängerung der Verjährungsfrist ist kein Allheilmittel. Die tatsächlichen Schwierigkeiten werden immer größer, je länger eine Tat zurückliegt und es müßten auch andere Vorschriften geändert werden, um überhaupt über die jetzt ablaufende Verjährungsfrist hinaus noch ermitteln zu können, etwa was die Aufbewahrungsfrist von Geschäftsunterlagen angeht. Außerdem stehen wir schon jetzt vor der großen Schwierigkeit, daß unsere Zeugen alt und älter wer-

den und in vielen Fällen kaum noch Erinnerung haben, so daß man das wohl zusammenfassen kann mit schlechter werdenden Beweismitteln. Das alles würde durch die Verlängerung einer Verjährungsfrist ja überhaupt nicht geändert oder beeinflußt. Es ist hier aber vor allen Dingen schon das rechtsstaatliche Argument genannt worden, daß wir immer mehr in die Nähe des Ablaufs der absoluten Verjährung kommen – und diese Frist läuft am 2. Oktober 2000 ab. Ich will noch einmal das sagen, was Herr Kollege Heitmann schon erwähnt hat. Ich selbst habe mich immer gegen eine Amnestie der Taten gewendet, um die es hier geht, dazu hatte es ja wiederholt politische Überlegungen gegeben, aber ich habe in dem selben Zusammenhang immer gesagt: der Rechtsstaat verlangt eine Verfolgung innerhalb der möglichen Zeit, aber Verjährung gehört zum Rechtsstaat genauso dazu. Hierbei habe ich ein Bild gebraucht und gesagt, ich denke, man darf der Justiz nicht vorne in den Arm fallen, wo es um Amnestie geht, und man darf ihr auch nicht am Ende in den Arm fallen, wenn es denn um die Verjährung geht. Und wir müssen uns daran erinnern, hier ist schon zweimal in den Lauf der Verjährung eingegriffen worden. Wir sind uns alle einig, daß dies einer der schwerstwiegenden Eingriffe in eine Rechtsordnung ist und daß so etwas die Ausnahme bleiben muß. Natürlich kennen wir die Sicht der Opfer. Die Opferverbände haben sich damals vehement gegen eine Amnestie ausgesprochen. Ich habe diese Meinung geteilt. Dieselben Opfer werden heute kommen und sagen, es darf nicht verjähren. Wir haben auch in Berlin eine solche Anhörung durchgeführt, bei der die Opfer gesagt haben, es darf überhaupt nicht verjähren, denn es wird immer wieder etwas auftauchen. Das genau aber ist die Grundsatzfrage. Natürlich wird es zu einer Verjährung kommen. Und ich möchte wirklich noch einmal deutlich machen, wir haben ja bei den NS-Greueln, den Kapitalverbrechen aus der NS-Zeit, mehrfach die Verfolgungsverjährung verlängert und sie schließlich ganz aufgehoben. Die Frage muß doch aber sein: Ist dies auch nur eine ähnlich vergleichbare Dimension? Damals ging es nur um Kapitalverbrechen! Es gibt ja eine neuerdings erhobene Forderung, zumindest die Verjährungsfristen für die vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität zu verlängern, und ich denke, auch dem stehen rechtsstaatliche Gründe entgegen. Man muß sich fragen, wie kann differenziert werden? Die Differenzierung nach Ost-West unterliegt aus unserer Sicht ebenso großen rechtsstaatlichen Bedenken wie die Differenzierung nach Taten. Es gibt im Strafgesetzbuch keine Wirtschaftsdelikte, so wenig, wie es dort eine organisierte Kriminalität gibt. Es gibt auch keine Eingrenzung oder Definition nach Schadenshöhen. Eine solche Differenz – das sage ich hier mit großem Ernst – würde denen wieder Wasser auf die Mühle geben, die sagen, es werde ohnehin unterschiedlich behandelt zwischen Ost und West, es gebe zweierlei Opfer, nämlich Opfer „Ost“ und Opfer „West“. Wir würden ungewollt Märtyrer erzeugen, was niemand hier diesem Raum will.

Ich bin immer wieder gefragt worden, wie denn eigentlich die bisherige Aufarbeitung der SED-Diktatur von Bürgern der ehemaligen DDR bewertet wird. Sie können sich vorstellen, daß wir besonders viele Reaktionen hatten nach dem Urteil gegen Krenz und andere, also im ersten Politbüroprozeß. Selbstver-

ständig bewerte ich den Urteilsspruch nicht inhaltlich. Aber ich erwähne diesen Fall, weil Sie sich vorstellen können, daß das Echo ein ganz unterschiedliches war. Ich habe eine Vielzahl von Briefen erhalten, die sich entweder lobend geäußert haben oder ganz und gar ablehnend reagiert haben. Sie sollten das wissen. Viele haben darüber gelesen, aber bei uns kommt es jeden Tag an, uns schreiben die Menschen, mich sprechen die Menschen an. Eines ist dabei deutlich geworden: den meisten Menschen geht es kaum um die strafrechtliche Verfolgung in dem Sinne, daß wirklich Strafen ausgesprochen werden und die Angeklagten ins Gefängnis kommen, sondern es geht Ihnen um den Schuldspruch, es geht Ihnen darum, daß die Zusammenhänge rechtsstaatlich aufgearbeitet werden und daß deutlich wird, wer Schuld auf sich geladen hat. Damit kommen wir so ein bißchen in die Nähe dessen, was ja auch in Südafrika zur Schaffung dieser Friedens- und Versöhnungskommission geführt hat. Auch dort geht es ja darum, Schuld zu bekennen und Zusammenhänge aufzudecken. Man könnte auch sagen, um die öffentliche Anerkennung dessen, was jemand auf sich geladen hat. Ich denke, dies alles ist in der bisherigen justitiellen Aufarbeitung, soweit das überhaupt ein Rechtsstaat leisten kann, wirklich gut gelungen. Es sind viele Zusammenhänge deutlich gemacht worden, es ist dem vorgebeugt worden, was sonst mit Sicherheit geschieht, daß nämlich vieles glorifiziert wird, vieles einer Legende anheim gegeben wird. Die Zusammenhänge, um die es hier geht, insbesondere auch die Zusammenhänge der Menschenjagd an der innerdeutschen Grenze, sind dokumentiert, auch andere Zusammenhänge. Dieses Verdienst, das durch die justitielle Aufarbeitung wirklich erworben worden ist, ist auch nicht mehr verlierbar. Ich denke, es ist insbesondere deutlich geworden, entgegen den Parolen, die wir hören konnten im Politbüroprozeß, daß nicht ein ganzes Volk, nämlich das der DDR, auf der Anklagebank sitzt, sondern einige wenige Funktionsträger, die sich schuldig gemacht haben.

Ich habe mir noch überlegt, welche Konsequenzen wir für die Zukunft ziehen könnten, vielleicht sogar müßten, daß eben unsere Tatbestände nicht ausreichen und nicht ausreichen können, weil keiner der Tatbestände auf die Aufarbeitung einer Diktatur gerichtet ist, aber das könnten wir vielleicht der Diskussion überlassen. Ich möchte Ihnen noch einmal sehr herzlich danken, daß ich diese Sicht, die ja in Berlin besonders geprägt ist von einem Ost-West-Verhältnis, Berlin ist ein neues und altes Bundesland zugleich, hier vortragen durfte. Vielen Dank.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Frau Senatorin, vielen Dank für Ihr sehr engagiertes Plädoyer, das Sie hier gehalten haben. Bevor ich nun dem Bundesminister der Justiz das Wort geben kann, möchte ich Gelegenheit geben, gezielte Fragen an Sie zu stellen, weil Sie ja nicht mehr lange bei uns bleiben können. Ich möchte allerdings hinzufügen, daß eine Reihe von Referenten des heutigen Abends ebenfalls nicht über einen unbegrenzten Zeitvorrat verfügt und im Laufe der nächsten 90 Minuten aufbrechen muß. Wenn wir sinnvoll diskutieren wollen, dann sollten wir uns bei den Fragen an Frau Senatorin Peschel-Gutzeit jetzt wirklich auf „Fragen“ beschränken, „fragege-

stützte Statements“ unterlassen und auch vielleicht die Frage der Verjährung jetzt nicht aufnehmen, denn wir haben dazu alle eine Meinung und die können wir nachher diskutieren, im großen Kreise, würde ich meinen. Widerspruch oder Zustimmung in dieser Frage kostet, wie ich meine, zuviel unserer knapp bemessenen Zeit. Ich habe jetzt fünf Wortmeldungen von Kommissionsmitgliedern, die gezielte Fragen an Frau Peschel-Gutzeit, keine allgemeinen Einschätzungen, richten wollen. Dann zuerst Herr Abg. Koschyk.

Abg. Hartmut Koschyk (CDU/CSU): Eine ganz kurze Frage, Frau Senatorin: Könnten Sie noch etwas zur Situation der Ausstattung der Staatsanwaltschaft II in Berlin sagen und dazu, wie einzelne Bundesländer ihre Verpflichtungen der Personalabstellung eingehalten haben? Ist nicht die Frage der Ausstattung mit Personal eine zentrale Frage, vor allem, wenn es jetzt darum geht, bei bestimmten Verfahren Ermittlungen einzuleiten, um eine Verjährungsunterbrechung zu erreichen?

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Danke, Herr Koschyk. Ich sammle, Frau Senatorin, und will Herrn Abg. Hilsberg bitten, mit ähnlicher Kürze seine Fragen zu stellen.

Abg. Stephan Hilsberg (SPD): Es zielt in die gleiche Richtung und ich halte mich deshalb zurück.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Dankeschön, dann ist Herr Abg. Häfner an der Reihe.

Abg. Gerald Häfner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht in eine ganz andere Richtung, sie ist aber auch kurz. Sie hatten angedeutet, Frau Senatorin, Sie hätten sich Gedanken gemacht, welche Konsequenzen für die Zukunft in der Rechtsordnung zu ziehen seien aus dieser Erfahrung. Ich wäre begierig, wenn die Zeit das zuläßt, ein paar Ihrer Gedanken dazu zu hören.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Herr Abg. Heuer.

Abg. Prof. Dr. Uwe-Jens Heuer (PDS): Ich habe mehrere Fragen. Die erste ist die, Frau Senatorin: Sie haben einmal über Systemunrecht gesprochen und dann gesagt, es ginge natürlich nur um die Prüfung individuellen Unrechts. Liegt nicht gerade die Crux der ganzen Vorgänge darin, daß ein Doppelziel angestrebt werden soll, nämlich die Verurteilung eines Systems einerseits und die Verurteilung individueller Personen andererseits? Ist das nicht die Schwierigkeit? Wenn man etwa das Urteil des Landgerichts ansieht, werden Sie sicher verstehen, was ich meine. Es wird so ein ganz individuelles Verhalten beurteilt, was ja auch das Gesetz fordert und andererseits soll ein System angeklagt werden, was im Grunde ganz anderes erfordern würde. Nürnberg hat ein System angeklagt. Nach meiner Meinung zu Recht, aber hier, in der Form, wie es hier durchgeführt wird, geht es um individuelles Unrecht! Woraus erwächst dann das Systemunrecht oder die Anklage des Systemunrechts? Das Zweite ist: Sie sagten, Rückwirkungsverbot, kein Mensch denke daran, es anzugreifen. Das ist mir nicht ganz klar, weil ich ja doch davon ausgehe, das Bundesverfas-

sungsgericht besteht aus Menschen und sie haben offensichtlich gesagt, daß der Art. 103 ggf. nicht zutrifft für Taten, die in der DDR begangen sind und die schweres materielles Unrecht darstellen. Sie kennen die Begründung wie ich. Das Bundesverfassungsgericht hat eben darauf verzichtet, internationales Recht anzuwenden. Denn wenn internationales Recht gegolten hätte, dann wäre ja positives Recht verletzt. Wenn man davon ausginge, daß die entsprechenden Menschenrechtskonventionen das erledigen, dann hätte man ja kein Wort zum Rückwirkungsverbot verlieren müssen. Der BGH hat das anders gemacht. Das Bundesverfassungsgericht ist soweit gegangen. Insofern ist das Rückwirkungsverbot schon für einen bestimmten begrenzten Kreis in meinen Augen damals aufgehoben worden.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Danke Herr Heuer, jetzt bitte Herr Fricke.

Sv. Dr. h.c. Karl Wilhelm Fricke: Frau Senatorin, ich habe zwei Fragen an Sie. Sie erwähnten vorhin, daß in diesem Jahr die Anklagen wegen Rechtsbeugung abgeschlossen werden. Können Sie vielleicht eine Zahl nennen, wie viel das noch sein könnten. Die zweite Frage: Sie haben darauf hingewiesen, daß 15 % Juristen aus dem früheren Ostsektor übernommen worden. Können Sie mir sagen, wieviel Rechtsanwälte heute zugelassen sind, und können Sie mir in diesem Zusammenhang auch sagen, ob es nicht irgendwelche juristischen Handhaben gibt, um denjenigen Rechtsanwälten das Handwerk zu legen, die als ehemaligen Offiziere der Staatssicherheit möglicherweise selbst Täter gewesen sind und die heute oft genug in Situationen kommen, in denen Betroffene ihnen, diesen ehemaligen hauptamtlichen Stasimitarbeitern, als Zeugen Rede und Antwort stehen müssen und sie das natürlich als eine unglaubliche Zumutung empfinden?

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Danke Herr Fricke, Herr Abg. Vergin.

Abg. Siegfried Vergin (SPD): Ich kann das leider nicht in ein Statement einkleiden, deswegen frage ich sehr direkt, ohne es zu begründen, warum ich das frage, weil der ganze Komplex hier heute nicht erwähnt wurde. Welche Überlegungen gibt es in Berlin dazu, diese Unrechtsjustiz auf Dauer zu dokumentieren?

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Als Letzten auf meiner Liste habe ich jetzt Herrn Gutzeit.

Sv. Martin Gutzeit: Frau Senatorin, Sie haben beschrieben, wie in Berlin diese Schwerpunktstaatsanwaltschaft aufgebaut wurde. Wir hatten gehört, daß darauf verzichtet wurde, eine zentrale Stelle einzurichten, um das DDR-Unrecht zu verfolgen. Denken Sie, daß hier nach 1990 ein Fehler gemacht wurde, indem man darauf verzichtete, eine wirklich sehr gut ausgestattete Stelle zu schaffen, die zentral dieses SED-Unrecht ermittelt und verfolgt? Eine zweite Frage: Sie erwähnten, daß in der Rechtsprechung hinsichtlich der Rechtsbeugung noch eine Unsicherheit besteht. Denken Sie, jetzt greife ich in einer ge-

wissen Weise vor, daß dies jedenfalls für diejenigen, die unter solchen Rechtsbeugungstatbeständen gelitten haben, angesichts der nahen Verjährung doch ein größeres Problem ist, weil kurz vor Ende der Möglichkeit, noch Anzeigen zu erstatten, noch sehr große Unsicherheit besteht?

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Frau Senatorin bitte.

Senatorin Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Herr Heuer, Ihre beiden Fragen sind ja solche, die sich mit der inneren Berechtigung der justitiellen Aufarbeitung beschäftigen. Wenn Sie der Ansicht sind, daß hier auch wie in Nürnberg, ich zitiere Sie, ein System und nicht die einzelnen Individuen angeklagt sind, dann ist das nichts, was sich mit meiner Auffassung deckt. Darauf käme es nicht so sehr an. Es ist auch nicht die Auffassung des erkennenden Gerichtes gewesen. Sie wissen das auch und deshalb glaube ich, wir sollten hier gar keinen dogmatischen Streit führen. Ich bin fest davon überzeugt, daß Sie immer meinen werden, hier sei eben ein Volk und das System auf die Anklagebank gesetzt, während sich die Rechtsprechung bisher ja, wie ich denke, in sehr anerkennenswerter Weise darum bemüht hat, stets die individuelle Schuld des einzelnen Betroffenen herauszufinden, zu ermitteln, nachzuweisen und nur dann zu verurteilen; wo nur ein kleiner Zweifel geblieben ist, ist eben entweder eingestellt oder freigesprochen worden. Und dasselbe gilt auch für das Rückwirkungsverbot, von dem Sie sagten, das Bundesverfassungsgericht habe es eben doch, wenn ich Sie richtig verstanden habe, verletzt. Da kann ich nur sagen, Herr Professor Heuer, wir kennen uns ja, Sie und ich, aus der Verfassungskommission, und deshalb weiß ich auch, daß Sie das nicht wirklich meinen, aber daß Sie diese Meinung aus politischen Gründen vertreten. Das Bundesverfassungsgericht hat ja,

[Zwischenrufe...]

ja ich sage das einmal so deutlich, weil Herr Professor Heuer und ich uns über diese Fragen schon häufiger unterhalten haben. Ich möchte das hier wirklich einmal so deutlich sagen, niemand hat doch etwas dagegen, wenn eine solche Frage einmal gestellt wird, aber sie muß doch auch beantwortet werden. Das Rückwirkungsverbot ist eine Säule dieser Verfassung und unseres Rechtsstaates. Und weil das so schwierig ist, hat sich ja auch das Bundesverfassungsgericht sehr schwer getan. Das ist aber auch nicht das erste Mal in der deutschen Geschichte. Nach 1945 haben wir das selbe Problem gehabt, nicht wir, sondern die Alliierten. Und sie haben einen ähnlichen Weg in der Argumentation gefunden. Sie haben gesagt: „Es geht nicht darum, rückwirkend Gesetze zu schaffen, auf die sich die „Schuldigen“ nicht einstellen konnten, sondern die Gesetze, nach denen sie sich schuldig gemacht haben, sind Menschenrechte, die auch schon gegolten haben, als diese Taten begangen wurden. Die Alliierten haben das hergeleitet daraus, daß das Nazireich sich dem völkerrechtlichen und internationalen Bünden angeschlossen hatte, Verträge geschlossen hatte und das selbe, das sage ich jetzt nur noch einmal verkürzt, wird auch in diesem Zusammenhang in bezug auf die DDR genannt, auch das will ich hier nicht im einzelnen darstellen. Es ist doch unstrittig, daß die DDR sich mehreren Men-

schenrechtsverträgen angeschlossen hatte, sich verpflichtet hatte, diese Menschenrechte einzuhalten. Ich denke wirklich, wir machen es nicht richtig, wenn wir uns hier in eine Ecke locken lassen, die einfach nicht gefragt ist. Das Rückwirkungsverbot ist in unserer Verfassung im Grundgesetz in einer Weise ausgestaltet, wie kaum in einer anderen Demokratie, und die DDR hatte gewisse Taten von dem Rückwirkungsverbot in ihrer Verfassung ausgenommen. Ich sage das deswegen so betont, weil ich denke, das ist doch manchen nicht bekannt: Unser striktes Rückwirkungsverbot ist eine Konsequenz aus der nationalsozialistischen Zeit und um so genauer muß bei uns argumentiert werden und ich denke, es ist auch genau argumentiert worden. Zu Herrn Fricke möchte ich sagen, Sie fragen, wieviel Anklagen wir bei Rechtsbeugungsfällen noch zu erwarten haben: Das läßt sich so ohne weiteres nicht sagen. Ich würde Ihnen das gerne beantworten, ich weiß aber keine genauen Zahlen. Das ist nicht etwa ein Ausweichen oder Unkenntnis, sondern auch hier stehen wir vor großen rechtlichen Schwierigkeiten. Es ist ja auch gefragt worden, was sind das für rechtliche Schwierigkeiten? Der Bundesgerichtshof hat im August 1997 noch einmal wieder Urteile des Landgerichts Berlin aufgehoben, die sich zur Rechtsbeugung verhalten haben und hat sie zurückverwiesen nach Berlin. Es muß also neu entschieden werden. Wir müssen also sehen, wie sich nun diese Grundsätze des Bundesgerichtshof auswirken auf die noch offenen Verfahren. Deswegen kann ich jetzt hier im Augenblick, ich bitte mir das nachzusehen, wirklich nicht mehr sagen. Von den 15 % Juristen habe ich gesprochen, die in die ostdeutsche oder in die Berliner Justiz übernommen worden sind, in Zahlen waren das 43 Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. Sie haben das sehr schwierige und große Problem der Rechtsanwälte angesprochen. Die Zahl der Rechtsanwälte hat sich in der ehemaligen DDR, ich kann das nur für Berlin sagen, von zunächst 100 Anwälten um mehr als 700 Anwälte erhöht, in der Zeit, die hier interessant ist, also in der Zeit der freigeählten Volkskammer. Und Sie haben das Phänomen beschrieben, mit dem wir in der Tat jeden Tag zu tun haben, daß politisch sehr belastete Menschen aus der untergegangenen DDR sich als Anwälte betätigen. Wir haben keine Möglichkeit, Ihnen die Zulassung zu entziehen. Sie wissen, diese Frage ist im Einigungsvertrag so geregelt, daß alle Zulassungen erhalten bleiben, die bis dahin erteilt waren. Zwei Jahr später hat es dann ein Zulassungsentziehungsgesetz, gegeben. Wir haben wiederholt entsprechende Verfahren eingeleitet, die aber alle, bis auf drei, nicht in dem Sinne geendet haben, wie Sie eben gefragt haben. Wir müssen daraus den Schluß ziehen, daß wir diese Zulassungen heute bis auf ganz wenig Ausnahmefälle bestehen lassen müssen, auch das ist ein Überbleibsel, das wir politisch aushalten müssen.

[Zwischenruf **Abg. Hartmut Büttner (Schönebeck) (CDU/CSU)**: Und die Landesvertretungen selbst, können die etwas machen?]

Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit: Nein, die können auch nichts machen. Es ist immer eine Frage der Würdigkeit. Wenn die Würdigkeit zunächst einmal bejaht ist, dadurch, daß im Einigungsvertrag gesagt wird, alle Zulassungen bleiben erhalten, man wußte ja, daß viele politisch belastete Juristen als An-

wälte zugelassen waren, dann kann hinterher eine Standesorganisation nicht hingehen und sagen, aus den selben Gründen, es sind ja keine neuen hinzugekommen, sind wir der Ansicht, dies sei z. B. disziplinarisch zu ahnden. Weil das so ist, ist damals, 1992, nachträglich dieses Überprüfungs-gesetz geschaffen worden, das aber nicht greift.

Ich bin gefragt worden nach der Ausstattung der Staatsanwaltschaft II. Eine Sollausstattung besteht in Höhe von 60 Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, davon 50 aus den alten Ländern, 10 stellt der Bund. Berlin gibt 20 Staatsanwälte dazu, so daß wir 80 Staatsanwälte und Staatsanwältinnen dort haben. Berlin stellt außerdem das gesamte Nichtstaatsanwaltspersonal und die Räumlichkeiten. Der Anteil, der aus Bund und Ländern kommen müßte, wird in der Tat nicht erreicht, Sie werden mir nachsehen, daß ich Ihnen hier nicht die Länder nennen kann, die nicht vollständig erfüllen. Ich habe weder die Zahlen mitgebracht, noch glaube ich, wäre es günstig, das hier im einzelnen darzulegen. Ich weiß sie aber auch nicht auswendig und ich muß dazu sagen, das schwankt auch. Also richtig ist, oder zutreffend ist, daß die Zahl 60 fast nie erreicht wurde und auch in diesem Jahr nicht erreicht worden ist, obwohl wir so dringend darum gebeten haben, jetzt im Angesicht der drohenden Verjährung doch jedenfalls die Quoten zu erfüllen. Ich kann hier die „Übeltäter“ nicht nennen und ich muß auch dazu sagen, „Übeltäter“ ist das falsche Wort. Ich habe Verständnis dafür, daß Bundesländer diese Pflicht nicht durch Personalentsendung erfüllen können, und deswegen haben wir auf deren Bitten auch zugelassen, stattdessen einen entsprechenden Betrag jährlich zu zahlen. Denn dann können wir für diesen Betrag bei uns einen Staatsanwalt einstellen. Wir versuchen schon, das auch etwas flexibel zu gestalten. Herr Vergin hat danach gefragt, ob wir denn das, was wir alles herausgefunden haben, dokumentieren. Das ist eine wirklich sich aufdrängende Frage. Nun haben wir von Herrn Marxen schon gehört, daß an der Humboldt-Universität eine Dokumentation erstellt wird. Wir tragen dazu auch bei und wir sind auch sehr froh, daß es dort gemacht wird. Aber auch dort wird nicht alles dokumentiert, das geht auch gar nicht. Ich habe veranlaßt, daß z.Zt. eine Mielke-Dokumentation erstellt wird, d. h. sie ist sogar schon abgeliefert, wir werden sie herausgeben. Mielke deswegen, über die politische Bedeutung muß ich hier gar nichts sagen, weil er aus subjektiven persönlichen gesundheitlichen Gründen nicht mehr angeklagt werden kann. Er ist nicht mehr vernehmungsfähig, er ist auch vermutlich nicht schuldig. Wir haben so viel an Material zusammengetragen, daß wir meinen, dies muß aus historischen Gründen dokumentiert werden. Dies ist also etwas, was wir gerade jetzt im Augenblick herausgeben, für sehr viel anderes reichen natürlich auch nicht immer die Mittel, aber dies schien uns besonders wichtig zu sein. Herr Gutzeit hat gefragt, ob es wohl aus unserer Sicht vielleicht doch besser gewesen wäre, eine Zentralstelle zu schaffen. Naja, das ist eine akademische Frage, wir haben sie nicht und ich kenne die Zentralstelle Ludwigsburg sehr gut. Das ist wohl auch das Pendant, an das Sie denken. Diese Zentralstelle ist ja unter ganz anderen Voraussetzungen geschaffen worden, sie ist sehr spät geschaffen worden, sie war dringend notwendig, damit die

Strafverfolgung endlich auch sehr entschlossen in die Hand genommen wird. Ein solches Defizit hatten wir nach 1989 nicht. Es ist in allen neuen Bundesländern und in Berlin sehr entschlossen sofort mit der Strafverfolgung begonnen worden. Herr Kollege Heitmann hat mit Recht darauf hingewiesen, daß man zunächst die Gewichte noch nicht so recht zu setzen wußte, aber es ist eben nicht, wie nach 1945, eine jahrzehntelange Ermittlungslücke eingetreten und deswegen denke ich, wir befinden uns in einem Zustand, der nicht zu kritisieren ist. Wegen der Rechtsbeugung habe ich schon gesagt, es gibt immer noch Unsicherheiten, auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Ich denke nicht, daß dies insbesondere ein Problem der Verjährung ist. Die Rechtsbeugungsfälle sind, das meinen eigentlich alle Ermittler, weitgehend bekannt. Und wenn etwas aufgehoben und zurückverwiesen wird, ist das ja kein Problem der Verjährung, das wird alsbald wieder verhandelt. Ich bin nun bei der letzten Frage von Herrn Häfner nach den Konsequenzen. Das ist etwas, das uns insbesondere in Berlin immer wieder bewegt. Die Frage ist, ja wenn doch vieles unzulänglich ist und sein muß, einfach weil das System es nicht hergibt, unser Rechtssystem, was folgt denn daraus? Dabei muß man wissen, daß das ein Phänomen ist, das nicht auf Deutschland beschränkt ist. Wenn eine Diktatur zu Ende geht, kann man den Taten, die in der Diktatur passiert sind, und die von einzelnen begangen worden sind, eben schwer nachgehen. Überall dort, wo Unrechtsregime zu Ende gehen, wo sie durch Staatsformen ersetzt werden, in denen die Menschenrechte geachtet werden, sind immer dieselben Fragen zu beantworten und dieselben Schwierigkeiten zu bewältigen. Aus diesen Gründen sind wir der Ansicht, es besteht politischer Handlungsbedarf über die Grenzen Deutschlands hinaus. Ich bin der Ansicht, es muß ein System erarbeitet werden, das unter Aufrechterhaltung des Rückwirkungsverbotes für die Zukunft die wirklich umfassende strafrechtliche Verfolgung und Menschenrechtsverletzung ermöglicht. Ich denke dabei besonders an einen permanenten internationalen Strafgerichtshof und auch an ein materielles Weltstrafrecht, nämlich ein solches Strafrecht, in dem Menschenrechtsverletzung unter Strafe gestellt werden. Hätte ein solches Recht jetzt schon bestanden, dann würde es eben Machthabern aus untergegangenen Regimen nicht möglich sein, sich auf Rechtsnormen zu berufen, die sie selbst nie geachtet haben. Die Diskussion über die Errichtung eines solchen Gerichtshofes, die Schaffung eines solchen Rechtes ist in der letzten Zeit ganz verstärkt geführt worden. Ich sage, Gott sei Dank ist hier auch der politische Druck jetzt groß. Erstmals glaube ich, daß die Errichtung einer solchen Institution zum Greifen nahe ist und hoffentlich nicht der Gefahr ausgesetzt ist, erneut im Sande zu verlaufen, wie das früher geschehen ist. Die UNO, und das darf ich noch abschließend sagen, hat im Dezember letzten Jahres beschlossen, einen ständigen internationalen Strafgerichtshof einzurichten. Sie hat eine Vorbereitungskommission eingesetzt, die ist beauftragt, eine Staatenkonferenz für den nächsten Sommer in Rom vorzubereiten. Und diese Vorbereitungskommission soll auch einen entsprechenden Vertrag entwerfen. Die Kommission, die diese Staatenkonferenz vorbereitet, hat das Ziel, in dem zu erarbeitenden Statut nicht nur prozeßrechtliche Fragen zu regeln, die natürlich in erster Linie anstehen, sondern einen

allgemeinen Teil des internationalen Strafprozesses aufzunehmen. Nach dem gegenwärtigen Stand sollen vor allen Dingen Straftaten wie Aggressionsverbrechen, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgenommen werden. Verbrechen gegen die Menschlichkeit sollen nicht nur dann geahndet werden, wenn sie im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen vorgekommen sind, sondern auch, wenn sie außerhalb eines internationalen Konfliktes oder eines Bürgerkrieges stattgefunden haben. Das, glaube ich, kann uns wirklich Hoffnung machen. Vielen Dank.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Frau Senatorin Peschel-Gutzeit. Ich darf jetzt dem Bundesminister der Justiz das Wort erteilen.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich darf mich vielleicht vorher noch einmal unhöflich dazwischenschummeln. Wir danken Ihnen, liebe Frau Senatorin und wünschen Ihnen einen raschen Rückflug. Sie müssen jetzt wirklich ganz schnell raus, sonst wird aus dem letzten Flugzeug nichts mehr.

Senatorin Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit, MdB: Und ich darf mich als Justizministerin bei Ihnen allen bedanken und zugleich entschuldigen, daß ich wirklich davon muß, ich hätte es mir so gerne noch angehört. Ich danke Ihnen und wünsche Ihnen einen noch ganz ergebnisreichen Abend. Vielen Dank.

Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, MdB: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, liebe Frau Peschel-Gutzeit, Sie verpassen gar nichts, denn mein ganzer erster Teil war eigentlich das, was Sie schon vorgebracht haben. Man sollte sich vorher etwas besser abstimmen. Ich wollte und kann immer noch gerne etwas zu Ihnen sagen über die Thematik der Verjährung. Meine Grundhaltung ist ähnlich skeptisch wie bei Frau Peschel-Gutzeit. Ich habe nur eine etwas andere Abwägungsausgangssituation, um es deutlich zu sagen. Man muß sehr klar sehen, daß bei all unseren juristischen Argumenten, die ganz überwiegend contra stehen, das ist glaube ich, unstreitig, die politische Dimension dieses Problems nicht außer acht gelassen werden darf. Insbesondere die Opfer sind in einer besonders starken Forderungsposition, die man wirklich auch nachempfinden kann, so daß diese Abwägung nicht so eindeutig ausfallen kann, wie sie rein rechtswissenschaftlich und insbesondere rein verfassungspolitisch ausfallen müßte. Ich kann Ihnen hier nur sagen, soweit sie dies nicht ohnehin wissen, weil Sie daran beteiligt sind, daß die Koalition sich des herannahenden Datums und des deshalb bestehenden Handlungsbedarfs natürlich voll bewußt ist, und ich versichere Ihnen auch ganz persönlich, daß die Geschichte sich jedenfalls nicht durch irgendwelche Zeitabläufe erledigt, sondern durch eine politische Entscheidung. Wie diese im einzelnen aussehen wird, kann ich Ihnen noch nicht definitiv sagen, weil dazu noch intensive Gespräche stattfinden. Aber wir werden dazu rechtzeitig – und die Gespräche sind, wie gesagt, im Gange – entscheiden. Ich bitte um Entschuldigung, daß das so sibyllinisch sein muß, ich bin aber gerne bereit, in die rechtswissenschaftliche Diskussion einzusteigen oder auch in die reine rechts-

politische Diskussion. Ich bin sehr angeregt worden durch das, was Frau Kollegin Peschel-Gutzeit zu dem Thema „allgemeiner ständiger internationaler Strafgerichtshof“ gesagt hat, obwohl ich von mir aus in diesem Zusammenhang nicht darauf gekommen wäre, aber es ist eine Perspektive für die Zukunft, auch da wird dann im Übrigen, Herr Heuer, ein absolutes Rückwirkungsverbot bestehen, so daß wir diese neue Norm eines materiellen Weltstrafgesetzbuches natürlich erst ab Inkrafttreten anwenden können, soweit nicht schon bisher entsprechende Vorschriften in den jeweiligen Gebieten bestehen. Dann wird aber nach denen und nicht nach dem neuen Weltstrafgesetzbuch, was in der Tat sehr konstruktiv in der Vorbereitung steht, zu urteilen sein. Ich möchte eigentlich zu diesem Komplex nur sagen, daß leider auch und gerade, jedenfalls in meinen Augen, die Diskussion um die Verjährung des DDR-Unrechts ein teilweise fundamentales Mißverständnis darüber offenbart, was eine rechtsstaatliche Justiz leisten kann und leisten soll. Auch hier hat Frau Peschel-Gutzeit schon vieles dazu gesagt. Wir werden es nicht schaffen können, eine komplette Aufarbeitung der SED-Herrschaft durch die Strafjustiz zu bewerkstelligen. Die Tatbestände des Strafrechts stellen nun einmal auf individuelle Schuld ab und da wird es dann um ganz präzise Nachweisprobleme gehen. Man muß sehen, daß sich die naturrechtliche Idee der Gerechtigkeit eben oftmals auch an Form und Verfahrensvorschriften bricht, die die staatliche Strafgewalt zugunsten von Freiheit, Gleichheit und Sicherheit der Bürger begrenzen. Das läßt mich dann zu meinem letzten Punkt kommen. Es bewegt mich auch die Sorge, daß mit dem Titel der heutigen Veranstaltung „Bilanz der justitiellen Aufarbeitung der SED-Diktatur“ unsere Diskussion sich von vornherein zu sehr und auf den Umgang mit den Tätern verengt. Der Rechtsstaat macht nicht bei der Bestrafung der Täter halt, ihm geht es eben ganz vorrangig auch um Gerechtigkeit für die Opfer. Und die läßt sich durch eine Aburteilung der Täter allein nun mit Sicherheit nicht herstellen, selbst wenn wir, aber das ist wieder ein anderes Kapitel, in der moderneren Diskussion um die Strafzwecke auch die Genugtuung für ein Opfer durch die Bestrafung seines Peinigers wieder stärker in den Blick nehmen. Vielmehr ist hier der Gesetzgeber gefordert, und insoweit ist ja auch schon einiges geleistet worden. Ich will das nur noch aufführen, denn es hat sich der gesamtdeutsche Gesetzgeber nach der Wiedervereinigung umgehend dieser Frage angenommen, um eine ordentliche Bilanz vorzulegen. Der Gesetzgeber hatte dabei zu beachten, daß laut Einigungsvertrag eine Generalrevision aller Entscheidungen von DDR-Behörden und DDR-Gerichten nicht in Betracht kommt, weil dies zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit geführt hätte. Lediglich elementar rechtsstaatswidrige Strafurteile und Verwaltungsmaßnahmen sollten nicht in der Welt bleiben. Diese Vorgaben hat der Deutsche Bundestag noch in der ersten Legislaturperiode nach der Vereinigung mit dem Strafrechtlichen, dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz umgesetzt. Staatliche Wiedergutmachung wird danach denen gewährt, die in der Zeit des DDR-Regimes in besonderem Maße Unrecht erlitten haben, und das sind vor allem die Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen. Vorgesehen sind neben dem eigentlichen Rehabilitierungsakt vor allem Unterstützungs- und Aus-

gleichleistungen unter sozialen Gesichtspunkten. Diese Gesetze haben sich grundsätzlich bewährt. Allerdings wurde der Umfang der vorgesehenen Leistungen praktisch von Anfang an als unzureichend kritisiert – wie kann das überraschen? Inzwischen sind hier deshalb mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR wichtige Verbesserungen erreicht worden. Angesichts der knappen öffentlichen Haushalte mußte sich der Gesetzgeber dabei jedoch vorrangig auf die Verfolgungsoffer konzentrieren, bei denen die Verfolgungsmaßnahmen der DDR noch heute nachwirken und deren wirtschaftliche Situation besonders schwierig ist. Verbessert wurden u. a. die Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz. Hier wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich erweitert. Auf untergesetzlichem Wege sind außerdem die Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes für ehemalige politische Häftlinge und ihre Hinterbliebenen ausgebaut worden. Auch hier ist durch die Anhebung der Einkommensgrenzen der Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich erweitert worden. Darüber hinaus muß hinsichtlich der Höhe der Unterstützungsleistungen der bestehende Rahmen in Zukunft voll ausgeschöpft werden, was bisher nicht der Fall war. Sicherlich können wir das von den Opfern erlittene Unrecht mit dieser Gesetzgebung nicht ungeschehen machen, aber wir können wenigstens Folgen mildern. Neben der Strafjustiz, meine Damen und Herren, ist somit auch die Rehabilitierungsgesetzgebung eine geeignete und wirksame rechtsstaatliche Reaktion auf das Unrecht der SED-Herrschaft. Auch sollte deshalb diese Rehabilitierungsgesetzgebung in der heutigen Bilanz berücksichtigt werden. Ich meine, daß sich unser Rechtsstaat unter dem Strich als durchaus fähig erweist, mit diesem Unrecht angemessen umzugehen. Eines allerdings muß ganz klar gesehen werden, und das soll bei mir am Schluß stehen: Weder Strafurteile noch Rehabilitierungsgesetzgebung können eine gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung mit der SED-Herrschaft ersetzen. Gerade den SED-Opfern sind wir es schuldig, durch eine gründliche und umfassende Aufarbeitung des Gewesenen insgesamt dafür Sorge zu tragen, daß sich das ihnen antegane Unrecht nicht wiederholt. Mein Haus, das Bundesministerium der Justiz, hat deshalb bereits verschiedene rechtstatsächliche Untersuchungen in Auftrag gegeben, so z. B. ein Forschungsprojekt zur Steuerung der Justiz der DDR durch politische Einflußnahme. Darüber hinaus will auch die von meinem Haus aufgebaute und z.Zt. im Bundestag präsentierte Wanderausstellung mit dem Titel „Im Namen des Volkes?“ über die Justiz im Staat der SED informieren, und auch natürlich die Enquete-Kommission des Bundestages, also dieses Gremium hier, trägt zumal mit der heutigen Veranstaltung, zur unvoreingenommenen Auseinandersetzung mit der sozialistischen Rechtswirklichkeit bei. Ich hoffe sehr, daß es uns damit Schritt für Schritt gelingt, nicht nur zur Beschäftigung mit der deutsch-deutschen Vergangenheit, sondern auch zur positiven Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft anzuregen. Ein Gesichtspunkt, der ja auch bei Frau Peschel-Gutzeit und der Nachfrage von Herrn Kollegen Häfner schon eine Rolle gespielt hat: Immer noch sind in den Köpfen der Ost- wie der Westdeutschen Reste einer geteilten Nation vorhanden, und

das kann im Grunde auch gar nicht anders sein. Das Zusammenwachsen Deutschlands braucht nach 40 Jahren + X des Getrenntseins einfach viel Zeit, und sie kann dann auch manche Wunden überhaupt heilen, wenn man dort von Heilung sprechen kann und vor allen Dingen neue Gemeinsamkeiten dauerhafter wachsen lassen will. Es braucht eben gegenseitiges Verständnis, ein unbefangenes Aufeinanderzugehen und vor allem offene Diskussionen, in denen nicht pauschale Urteile, sondern differenzierte Einsichten im Vordergrund stehen, jedenfalls ist das meine Auffassung; deshalb will ich es mit diesem Resümee aus meiner Sicht bewenden lassen und bedanke mich herzlich.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Minister. Ich habe mich davon überzeugen lassen, daß es keinen Sinn macht, die Diskussion thematisch zu strukturieren, aber vielleicht darf ich aus der Sicht der Berichterstattergruppe zwei oder drei Punkte nennen, auf die, wenn darauf zumindest ansatzweise Antworten gefunden würde, die Arbeit der Kommission im weiteren Fortgang dieser Legislaturperiode aufbauen könnte. Das eine ist die Diskrepanz zwischen der objektiven Feststellung, die wir von unseren Sachverständigen und auch von Frau Peschel-Gutzeit unisono gehört haben, daß die rechtsstaatlichen Instrumentarien funktioniert haben, daß aber die Wahrnehmung bei den Betroffenen, bei den Opfern, nicht nur denjenigen der Bodenreform, auch bei den Zersetzungsopfern, mit diesem ordnungsgemäßen Funktionieren nicht korrespondiert und daß hier Diskrepanzen herrschen. Gibt es, zumindest hatte ich den Eindruck bei den Referaten von Herrn Heitmann und Frau Peschel-Gutzeit, einen Lernprozeß bei den Opfern, der hier eine Annäherung ermöglicht? Das zweite, was uns vielleicht auch interessieren sollte, ist die Frage, ob der Gesetzgeber beim Umgang mit der DDR-Vergangenheit spezifische Regelungen gefunden hat. Die von Herrn Brenner angesprochenen Gesetze, das Vermögensgesetz etwa, sind ja Sonderregelungen. Wenn man Frau Schlachters Vortrag nimmt, so haben zwar am Anfang die Sonderregelungen des Einigungsvertrages gestanden, am Schluß griff man jedoch auf die allgemeinen Maßstäbe zurück, und die allgemeinen Maßstäbe standen auch bei Herrn Marxen und bei Herrn Klein im Mittelpunkt. Die Frage ist also, bewährt sich der Rechtsstaat vielleicht am besten dadurch, daß er seine allgemeinen Regelungen zur Anwendung bringt?

Eine weitere Frage, vor allem an die politisch Verantwortlichen und an die Parlamentarier: Herr Klein hat in seiner Expertise und auch in seinem Referat von der historischen Einmaligkeit gesprochen und diese aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herausdestilliert. Das Ergebnis ist im Grunde, daß der Gesetzgeber im Rahmen des Transformationsprozesses einen größeren politischen Handlungsspielraum hatte, als er ihn im Alltagsgeschäft, wenn ich es so nennen darf, besitzt. Ist das Transformationsbedingte oder zeichnet sich hier eine Wende ab? Auch der Föderalismus ist kritisch zur Sprache gekommen. Als letztes die Handlungsempfehlungen, die auch Herr Häfner schon angesprochen hat. Sämtliche Sachverständige plädieren auch in den schriftlichen Unterlagen für eine Aufhebung des Vorbehalts Art. 7 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Haben wir das Problem mit dem